

Übereinkommen

zwischen
dem Freiwilligen Feuerwehrverband der Republik Polen, der Hauptverwaltung und
ihres Rates für Jugend
und
der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV e.V.

Der stellvertretende Präsident des Feuerwehrverbandes der Freiwilligen Feuerwehren der Republik Polen, Vorsitzender des Rates für Jugend Prof. Marek Trombski, und der Bundesjugendleiter der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV, Marcus Schleef, vertreten durch seinen Stellvertreter Dieter Henze, nachfolgend Parteien genannt, schließen

- in Anbetracht der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den polnischen und deutschen Kindern und Jugendlichen, die in Freiwilligen Feuerwehren wirken,
- unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzungen beider Organisationen,
- in Übereinstimmung mit den in der Vereinbarung zwischen der Hauptverwaltung des Freiwilligen Feuerwehrverbandes der Republik Polen und dem Deutschen Feuerwehrverband vom 28. Januar 1999 enthaltenen, die Jugendfeuerwehren beider Staaten betreffenden Feststellungen,
- und nach der Festigung und der Erweiterung der schon bestehenden Kontakt- und Austauschformen strebend,

folgendes Übereinkommen:

§ 1

Die Parteien vereinbaren ihre Zusammenarbeit auf den folgenden Gebieten:

1. Ausbildung von Jugendfeuerwehrwarten/wartinnen
2. Organisation von Freizeiten/Lagern für Jugendfeuerwehren
3. Kulturelle Tätigkeit im Kreis der in der Feuerwehr organisierten Jugend
4. Anknüpfung der Beziehungen zwischen den Jugendfeuerwehrwarten/ wartinnen bzw. Verantwortlichen und den Jugendlichen der Feuerwehren beider Staaten.
5. Feuerwehrsport/Wettbewerbe

§ 2

Die Realisierung dieser Richtlinien erfolgt durch:

1. Austausch und Beteiligung von Jugendfeuerwehrwarten/wartinnen an der Spezialausbildung in bestehenden Zentren und Erfahrungsaustausch bei der Begründung und Festlegung von Ausbildungsgrundsätzen.

2. Gegenseitiges Einladen der Jugendfeuerwehren zu den Aktivitäten der Jugendfeuerwehren in den Ländern und Woiwodschaften.
3. Austausch von Programmvorschlägen für die Organisation dieser Aktivitäten.
4. Gegenseitiges Einladen und Austausch der jugendlichen Bühnen- und Orchesterensemble usw. anlässlich der Organisation von Festivals oder Feuerwehrfeierlichkeiten.
5. Beteiligung an Wettbewerben im künstlerischen Bereich (z.B. Plastiken, Malereien, Bastelarbeiten) sowohl durch die Zusendung von besonders gelungenen Kunstwerken, als auch durch Anreise der Gruppen der begabten und interessierten Jugendlichen.
6. Anknüpfung der persönlichen Beziehungen oder Annahme von Jugendfeuerwehrwarten/wartinnen für den gegenseitigen Besuch zwecks Erfahrungsaustausch, näheren Kennenlernens sowie für die Besichtigung der Regionen und zum Kennenlernen der Kulturen beider Staaten.
7. Aufbau gegenseitiger Teilnahme an Jugendfeuerwehrwettbewerben sowohl auf Bundesebene, als auch in den Woiwodschaften, Ländern und auf weiteren Ebenen.

§ 3

1. Für die Realisierung des Übereinkommens wird auf der polnischen Seite ein Koordinator des Rates für Jugend verantwortlich sein; die deutsche Seite wird ihre Vertreter benennen.
2. Die Koordinatoren werden gemeinsam folgendes in Übereinstimmung bringen:
 - die Handlungen auf zentraler Ebene
 - die den Austausch der Jugendfeuerwehrwarte/wartinnen zu Ausbildungszwecken betreffenden Vorschläge
 - Vorschläge betreffs der aus dem Übereinkommen erfolgenden Programme
 - die Aufsicht über die realisierten Unternehmungen.
3. Die Koordinatoren erstatten den Parteien Bericht über die Realisierung des Übereinkommens und machen Vorschläge zu seiner Umsetzung.
4. Zur Beurteilung der Realisierung dieser Aufgabe sollten sich die Koordinatoren abwechselnd in den beiden Staaten einmal pro Jahr treffen.

§ 4

1. Die aus dem realisierten, gemeinsam abgestimmten Austausch, den Veranstaltungen, den Lagern usw. entstehenden Kosten tragen die Parteien auf der Gegenseitigkeitsgrundlage. Daraus sind die Reisekosten (Hin- und Rückreise) und Versicherungen ausgeschlossen.
2. Andere aus der Realisierung des vorliegenden Übereinkommens entstehende Kosten werden individuell von den die Parteien vertretenden Koordinatoren festgestellt.
3. Die oben genannte Feststellung schließt die Möglichkeit des Treffens gemeinsamer Vereinbarungen zwischen einzelnen Ländern und Woiwodschaften und anderen Ebenen nicht aus.

§5

1. Das vorliegende Übereinkommen wurde für einen unbefristeten Zeitraum geschlossen.
2. Die Änderung des Übereinkommens oder seine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Das Übereinkommen kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7

Vorliegendes Übereinkommen wurde am 2. Oktober 2000 in Wisła in zwei gleichlautenden Exemplaren in polnischer und deutscher Sprache angefertigt - beide Exemplare haben die gleiche Wirksamkeit.

Vor Ratifizierung dieses Übereinkommens ist noch die Zustimmung der nationalen Gremien erforderlich.

Das vorliegende Übereinkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Stellvertretender Bundesjugendleiter



Dieter Henze

Stellvertretender Präsident des
Feuerwehrverbandes der Freiwilligen
Feuerwehren der Republik Polen, Vorsitzender
des Rates für Jugend



Prof. Marek Trombski